

An alle Mandanten

Ronald Enke  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Markt 22  
07743 Jena

Tel. 0 36 41 / 47 27 90  
Fax 0 36 41 / 47 27 919

Jena, den 16.03.2020/MS

## **Wirtschaftliche Maßnahmen betreffend Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus hat mittlerweile Deutschland erreicht. Produktionen stehen mangels notwendiger Lieferungen still, Messen und Kongresse werden abgesagt und Behörden ordnen die Schließung von Betrieben an.

Wir als Steuerberatungsgesellschaft möchten Sie in dieser wirtschaftlich unsicheren Phase bestmöglich unterstützen und Ihnen hilfreiche Hinweise und Tipps geben:

### **1 Finanzhilfen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird für bestehende Kreditprogramme die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten:

- 037 – KfW Unternehmerkredit
- 073 – ERP Gründerkredit – Universell

Darüber hinaus wird die KfW Sonderprogramme vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

## 2 Anpassung von Steuervorauszahlungen

Aufgrund von Umsatzeinbrüchen kann es dazu kommen, dass auch die Gewinnerwartung für das laufende Jahr niedriger ausfällt. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, die Steuervorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer sowie zur Gewerbesteuer herabzusetzen.

Die nächsten Steuervorauszahlungstermine sind:

Einkommen-, Körperschaftsteuer:	10.06.2020	10.09.2020	10.12.2020
Gewerbesteuer:	15.05.2020	17.08.2020	16.11.2020

Wir werden Sie spätestens mit Erstellung der Buchführung des Septembers 2020 bzw. mit der Erstellung der Buchführung für das 3. Quartal 2020 ansprechen, ob bei Ihnen eine Anpassung der Vorauszahlungen zumindest für den letzten Zahlungszeitraum sinnvoll sein kann.

Sollten Sie vorher bereits Bedarf sehen, die Zahlungen anzupassen, sprechen Sie uns bitte Anfang Mai oder August 2020 an.

## 3 Beantragung von Kurzarbeitergeld

### 3.1 Allgemeines

Eine (volle) Beschäftigung der Arbeitnehmer ist in vielen Bereichen nicht mehr möglich. Trotz der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeit bleiben Arbeitgeber aber grundsätzlich weiterhin zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Zur Milderung der hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen können Arbeitgeber Kurzarbeit einführen und Kurzarbeitergeld beantragen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit zur wirtschaftlichen Entlastung des Betriebs durch Senkung der Personalkosten. Der Arbeitnehmer wird von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, verliert in dieser Höhe aber auch seinen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Der Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers wird durch das Kurzarbeitergeld seitens der Agentur für Arbeit ausgeglichen.

Vom Arbeitsausfall müssen 10% Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes betroffen sein (bis März 2020: 1/3 der Belegschaft).

Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz.

### 3.2 Vorgehen zur Beantragung

#### (I) Arbeitsrechtliche Grundlage für Kurzarbeitergeld schaffen

Unternehmen dürfen nicht einfach einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern müssen dies mit dem Betriebsrat oder jeweils mit allen Arbeitnehmern vereinbaren. Diese Vereinbarung muss beim Antrag auf Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Sofern in den Arbeitsverträgen nicht ohnehin schon eine „Kurzarbeiterklausel“ enthalten ist, sollte dies jetzt schnellstmöglich durch entsprechende Vereinbarungen erfolgen. Sofern ein Betriebsrat besteht, unterliegt die Einführung von Kurzarbeit auch zwingend seiner Mitbestimmung. In diesem Fall kann anstelle einer arbeitsvertraglichen Regelung auch eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden.

Für Kurzarbeitergeld ist nicht Arbeitsausfall im ganzen Unternehmen erforderlich. Auch wenn einzelne Bereiche noch unter Volllast fahren, kann für die vom Ausfall betroffenen Betriebsteile isoliert Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von Kurzarbeitergeld ist ein erheblicher Arbeits- und Entgeltausfall, der entweder auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen kann. Gründe für Kurzarbeit können daher unter anderem Absatzrückgang, Rohstoffmangel, Unterbrechungen der Lieferkette oder ähnliches sein, sofern diese unvermeidbar sind.

#### (II) Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit über anfallenden Arbeitsausfall

Kurzarbeitergeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt wurde. Diese Anzeige sollte daher bereits frühzeitig vorgenommen werden. In der Anzeige muss der Arbeitgeber zunächst die Ursachen für den Arbeitsausfall begründen. Daraufhin wird in der Regel sehr kurzfristig einen Anerkennungsbescheid erlassen, mit dem Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich anerkannt wird.

#### (III) Antrag über Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit stellen

In einem nächsten Schritt muss das Unternehmen das Kurzarbeitergeld für jeden einzelnen von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer errechnen und mittels eines Formulars der AfA beantragen. Hierfür gilt eine Frist von drei Monaten beginnend mit dem Monat, für den erstmalig Kurzarbeitergeld beantragt wurde. Die Agentur für Arbeit erstattet den Unternehmen dann das von ihm verauslagte Kurzarbeitergeld.

#### **4 Lohnansprüche Arbeitnehmer bei fehlender Kinderbetreuung**

Arbeitnehmern steht grundsätzlich kein Recht auf bezahlte Freistellung zu, wenn keine Betreuung der Kinder in einer Schule oder in einem Kindergarten erfolgen kann und der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung hierdurch nicht erbringen. Hier sind derzeit individuelle Lösungen mit den Arbeitnehmern zu vereinbaren. Nach unserem Kenntnisstand könnte jedoch zumindest für das Land Thüringen hierzu in der nächsten Zeit eine Lösung über stattliche Erstattungen entwickelt werden.

Für individuelle Prüfungen auf Anspruch von Kurzarbeitergeld sowie für weitere Anfragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite, sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Enke  
Steuerberater



Danilo Hergt  
Steuerberater